

## R I C H T L I N I E N

für die Nutzung des Bürgerhauses Borgholzhausen

1. Das Bürgerhaus steht als öffentliche Begegnungsstätte zur Deckung des räumlichen Bedarfs an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten für die offene und vereinsgebundene Arbeit allen zur Verfügung.

### 1.1 Programmgestaltung

Unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen ist für eine ausgewogene, das gesamte Nutzungsspektrum berücksichtigende Belegung Sorge zu tragen.

### 1.2 Haftungsausschluß

Um die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Nutzer oder sonstiger Dritter freizustellen, ist vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine Vereinbarung über den Haftungsausschluß nach beiliegendem Vordruck abzuschließen.

### 1.3 Nutzungseinschränkungen

Nicht zulässig sind

1.3.1 Kleintierausstellungen o.ä., da ein geeigneter Raum hierfür nicht zur Verfügung steht.

1.3.2 Private Veranstaltungen (z.B. Geburtstags-, Hochzeitsfeiern o.ä.)

1.4 Die Benutzung des Bürgerhauses ist grundsätzlich unentgeltlich.

2. Als Betreuungsgremium wird für sämtliche Belange der Nutzung des Bürgerhauses ein BEIRAT gebildet.

### 2.1 Zusammensetzung und Verfahren

2.1.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus

- 4 Mitgliedern des Rates (je ein Mitglied jeder Fraktion)
- 1 Vertreter der Volkshochschule Ravensberg
- 1 Vertreter des Kulturvereins Borgholzhausen
- 1 Vertreter der Stadtverwaltung

2.1.2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.1.3 Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist eine Angelegenheit dem Hauptausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

2.1.4 Der Beirat tritt auf Antrag eines Mitgliedes, jedoch mindestens einmal im Halbjahr, zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in.

## 2.2 Aufgaben

Der Beirat ist nach Maßgabe dieser Richtlinien verantwortlich für die Arbeit im Bürgerhaus. Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

2.2.1 Aufstellung der Rahmenplanung für Programm und Raumnutzung

2.2.2 Regelung der Zusammenarbeit und Schlichtung von Konflikten, auch mit Dritten.

3. Diese Richtlinien treten am 17.04.1989 in Kraft